**40 642/1**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser aus den bestehenden Brunnen OF 1 (Fl.Nr. 653, Gmkg. Buckenhofer Forst), OF 2 (Fl.Nr. 653, Gmkg. Buckenhofer Forst), OF 3 (Fl.Nr. 654, Gmkg. Buckenhofer Forst), OF 4 (Fl.Nr. 654, Gmkg. Buckenhofer Forst), OF 5 (Fl.Nr. 654, Gmkg. Buckenhofer Forst), OF 6 (Fl.Nr. 1747, Gmkg. Dormitzer Forst), OF 7 (Fl.Nr. 1748, Gmkg. Dormitzer Forst), OF 8 (Fl.Nr. 1748, Gmkg. Dormitzer Forst), OF 9 (Fl.Nr. 652, Gmkg. Buckenhofer Forst), OF 10 (Fl.Nr. 652, Gmkg. Buckenhofer Forst) und OF 11 (Fl.Nr. 651, Gmkg. Buckenhofer Forst) zur Trinkwasserversorgung der Stadt Erlangen - Fassung Ost der Erlanger Stadtwerke AG**

**Bekanntgabe des Ergebnisses gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Erlanger Stadtwerke AG hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt einen Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG) vom 04.07.2006, Az. 40 6421.1 für das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen OF 1 bis OF 11 zum Zwecke der Trinkwasserversorgung der Stadt Erlangen – Fassung Ost beantragt. Das Wasserversorgungsunternehmen beabsichtigt die Entnahme aus den einzelnen Trinkwasserbrunnen OF 1 bis OF 11 zu verschieben, um die Wassergewinnung flexibler gestalten zu können. Die bewilligten jährlichen Entnahmemengen sind auf drei Brunnengruppen aufgeteilt (Grundlast aus den Brunnen OF 1 bis OF 4 und OF 9 bis OF 11: 1,2 Mio. m3/a; Bedarfsanpassung aus den Brunnen OF 5 und OF 6: 0,5 Mio. m3/a sowie Spitzenbedarfsdeckung aus den Brunnen OF 7 und OF 8: 0,2 Mio. m3/a). Aus betriebstechnischen Gründen wird beantragt die jährlichen maximalen Entnahmemengen nunmehr auf die Einzelbrunnen OF 1 bis OF 11 aufzuteilen. Die bisher bewilligte beschränkte maximale tägliche Momentanentnahme aus den Brunnen OF 1 bis OF 11 von maximal 12.000 m3/d und die maximale Jahresentnahme aus der Wassergewinnungsanlage Erlangen Ost von 1,9 Mio. m3/a bleiben hierbei jedoch unverändert.

Um mögliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper und der östlich angrenzenden Wassergewinnungsanlage der Marloffsteiner Gruppe zu erfassen, sind die Grundwassermessstellen O 970, J 170, K 580, N 690 und P 781 mit Datenloggern auszurüsten und der Grundwasserspiegel zu überwachen. Das Zutagefördern von Grundwasser in dem beantragten Umfang unterliegt der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach §§ 7 i.V.m. 9 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren geprüft, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Gemäß § 5 Abs 2 Satz 1 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

**Ergebnis:**

Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Begründung:**

Auf Grund der Verschiebung der Entnahmemengen unter den Brunnen OF 1 bis OF 11 unter Beibehaltung der bewilligten maximalen täglichen Momentanentnahmemenge von 12.000 m3/d aus den Brunnen OF 1 bis OF 11 und unter Beibehaltung der bewilligten Jahresentnahmemenge von 1,9 Mio. m3/aaus den Brunnen OF 1 bis OF 11 ist eine Übernutzung des Grundwasserleiters bzw. nachteilige Auswirkungen auf Dritte nicht zu erwarten. Zudem wird durch entsprechende weitere Auflagen der Fachbehörde, Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, die die Untere Wasserrechtsbehörde in den Änderungsbescheid wie die Ausrüstung der Grundwassermessstellen O 970, J 170, K 580, N 690 und P 781 mit Datenloggern aufnimmt, sichergestellt, dass eine permanente Überwachung der Grundwasserspiegel stattfindet. Der Grundwasserspiegel der von der Änderung betroffenden Trinkwasserbrunnen OF 1 bis OF 11 und der angrenzenden Wassergewinnungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe mit den Brunnen 9 und 10 werden überdies laufend überwacht, so dass mögliche Auswirkungen durch ein Grundwassermonitoring im Rahmen der Eigenüberwachung rechtzeitig erkannt werden können. Darüber hinaus wird diesbezüglich in den Änderungsbescheid die Auflage aufgenommen, dass durch die Erlanger Stadtwerke AG die Ergebnisse, die sich aus der Überwachung der Grundwasserspiegel der Trinkwasserbrunnen OF 1 bis OF 11, der angrenzenden Wassergewinnungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe Brunnen 9 und 10 betreffend sowie der Grundwassermessstellen O 970, J 170, K 580, N 690 und P 781 ergeben, jährlich zusammenzufassen und zu bewerten sind und bis 01.03. des jeweiligen Folgejahres dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vorzulegen sind.

Auswirkungen auf oberflächennahe Wasservorkommen oder Bodenschichten, Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt sind grundsätzlich nicht zu erwarten; möglichen Auswirkungen wird durch Aufnahme entsprechender Auflagen in den Änderungsbescheid Rechnung getragen. Aufgrund der beantragten Änderung ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen entstehen.

Höchstadt a.d. Aisch, 17.01.2020

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Umweltamt

Bauer